

FRAGEN UND ANTWORTEN:

Bundestag verlängert Auszahlungszeitraum des steuerfreien Sonderbonus von 1.500€

So nutzen Sie Ticket Plus® als steuerfreie Unterstützung und Anerkennung

Die Corona Pandemie in Deutschland fordert alle heraus. Viele Arbeitgeber sind bereit, ihren Mitarbeitern gerade jetzt Unterstützung auf schnelle und unbürokratische Art und Weise zukommen zu lassen. Mit dem BMF-Schreiben vom 9. April 2020 ermöglichte das Bundesfinanzministerium allen Arbeitgebern, ihre Mitarbeiter steuer- und sozialabgabenfrei mit bis zu 1.500€ zu unterstützen und deren Leistung anzuerkennen. Der Bundestag hat den Zeitraum für die Auszahlung des Sonderbonus bis zum 31.03.2022 verlängert.

Wichtig: Der Steuerfreibetrag von maximal 1.500€ bleibt unverändert. Das bedeutet: Die Fristverlängerung führt nicht dazu, dass nochmals ein Betrag von 1.500€ steuerfrei – zusätzlich zu einem bereits nach §3 Nr. 11a EStG steuerfrei gewährten Betrag von 1.500€ im Jahr 2020/2021 – ausgezahlt werden kann. Lediglich der Zeitraum für die Gewährung des Betrags wurde gestreckt.

Einige Punkte sollten Arbeitgeber bei der Auszahlung unbedingt beachten. Im Folgenden klären wir zu den wichtigsten Fragen auf:

Wer kann die steuerfreie Unterstützung erhalten und leisten?

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, egal ob Voll- oder Teilzeitvertrag oder 450-Euro-Kraft können die steuerfreie Unterstützung von ihrem Arbeitgeber erhalten. Die Regelung können alle Unternehmen in Deutschland unabhängig von Branche oder wirtschaftlicher Situation in Anspruch nehmen.

Wie hoch darf die Unterstützung sein?

Im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. März 2022 kann eine Unterstützung vom Arbeitgeber in Höhe von bis zu 1.500€ steuer- und sozialabgabenfrei an Mitarbeiter gegeben werden. Überschreitet die Unterstützung den Betrag von 1.500€, so muss nur jeder Euro oberhalb des Freibetrags versteuert und verbeitragt werden.

Wie kann die Unterstützung vom Arbeitgeber ausgegeben werden?

Die Unterstützung kann in Form von Geld- und Sachleistungen ausgegeben werden. Die Ticket Plus® Gutscheinkarten sind hierfür ein praktisches und flexibles Instrument. Der Arbeitgeber kann die Unterstützung als einen Gesamtbetrag oder in beliebig vielen Teilbeträgen aushändigen, solange insgesamt der Maximalbetrag von 1.500€ nicht überstiegen wird.

Was ist zu beachten, wenn der Arbeitgeber bereits andere Zusatzleistungen erbringt?

Die steuerfreie Unterstützung in Höhe von bis zu 1.500€ kann unabhängig von anderen Zusatzleistungen (z. B. 44-Euro-Sachbezug, Essensgutscheine oder Gesundheitsförderung) und den Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld vom Arbeitgeber geleistet werden. Die Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld selbst fallen ausdrücklich nicht unter die neue Regelung und sind steuerpflichtig. Wenn Arbeitgeber den 44-Euro-Sachbezug und die steuerfreie Unterstützung mithilfe der Ticket Plus® Gutscheinkarte aushändigen möchten, so müssen die Beträge getrennt auf die Karte aufgeladen werden.

Welche zusätzlichen Regelungen gilt es zu beachten?

Eine Aufzeichnung der geleisteten Unterstützung ist im Lohnkonto zwingend erforderlich. Außerdem muss die Unterstützung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht werden. Folglich muss die Unterstützung eine zusätzliche Leistung des Arbeitgebers darstellen.

Alle obigen Ausführungen stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und geben lediglich unsere Auffassung wieder. Konkrete Aussagen zur lohnsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Ticket Plus® Gutscheinkarte dürfen nur Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe treffen.

Interesse? Kontaktieren Sie uns:

 089 121 407 14

 Bestandskundenteam-de@edenred.com